

**Rechtsverordnung des Zweckverbandes Rhein-Neckar
(RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar – RVO-VzV-Rhein-
Neckar)**

Vom 7. April 2025 (GVBl., Nr. 42, S. 123)

Der Landeskirchenrat hat nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137) , folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Name und Zweck**

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung bilden unter Fortführung des bisher bereits bestehenden Verwaltungszweckverbandes
 1. der Evangelische Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach,
 2. der Evangelische Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz,
 3. der Evangelische Kirchenbezirk Kraichgau
 4. sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke einen Verwaltungszweckverband.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.
- (3) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen
„Evangelischer Verwaltungszweckverband
Rhein-Neckar“
- (4) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Meckesheim.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach, Südliche Kurpfalz und Kraichgau sowie den räumlichen Bereich der Kirchengemeinde Steinachtal des Kirchenbezirks Neckar-Bergstraße und den räumlichen Bereich der Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach Unterschwarzach und Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach des Kirchenbezirks Mosbach.

**§ 2
Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes**

- (1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt für seine Mitglieder Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) wahr.

(2) 1Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. 2Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.

(3) Der Verwaltungszweckverband kann die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 3 **Verwaltungsrat**

(1) 1Organ des Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat. 2Durch diesen wird der Verwaltungszweckverband geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Begleitung und Unterstützung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
2. Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustergeschäftsordnung,
3. die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertretungen für die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 12 Abs. 1 VSA-G),
4. personal- und dienstrechtliche Entscheidungen bezüglich der Stellvertretungen der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes,
5. Mitwirkung bei der Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verwaltungs- und Serviceamtes nach § 12 Abs. 1 VSA-G,
6. Mitwirkung beim Erlass einer Gebührenordnung oder Erlass einer Gebührenordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
10. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,

11. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach Beteiligung der Verbandsmitglieder.

(3) „Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Kirchenbezirke,
2. aus jedem Kirchenbezirk zwei Personen, die von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und die die Interessen der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verwaltungsrat vertreten sollen. ²Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein. ³Sie sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. ⁴Die Bezirkssynode kann beschließen, die Zahl der von ihr zu wählenden Personen zu verringern.

(4) Im Falle der Vereinigung der Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach und Kraichgau nach Artikel 33 Abs.1 GO sind statt zwei Personen nach Absatz 3 Nr. 2 je drei Personen in den Verwaltungsrat zu entsenden.

(5) „Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 wird die Stellvertretung aufgrund einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates durch die Dekanstellvertretung oder durch die Schulsekretärin oder den Schuldekan wahrgenommen. ²Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden je Kirchenbezirk zwei Personen als 1. und 2. Stellvertretung durch die Bezirkssynode gewählt.

(6) „Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. ²Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

(7) „Die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht. ²Weitere beratende Mitglieder können nicht bestellt werden. ³Zur Erörterung spezifischer Fragestellungen können Personen beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. ⁴Die Stellvertretungen der Geschäftsführung können im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat ständig oder zeitweise beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) „Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. ²Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) ¹Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. ²In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ³Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 5

Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Geschäftsführung und stellvertretenden Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
5. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) ¹Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. ²Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes umfänglich oder teilweise übertragen werden.

§ 6

Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes

¹Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse des Verwaltungsrates. ²Sie ist Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte für alle Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Aufgabenerfüllung nicht zentral durch eine Finanzzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz finanziert wird, erfolgt die Finanzierung des Verwaltungszweckverbandes durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

- (2) Im Falle der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 3 werden die Betriebskosten mit dem zuständigen kommunalen Träger abgerechnet sowie Elternbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 8 Auflösung

- (1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

§ 9 Übergangsvorschrift

¹Der Verwaltungsrat wird nach den Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Beginn der Amtszeit der Ältestenkreise nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2025 neu gebildet. ²Bis dahin besteht der Verwaltungsrat in der bisherigen Besetzung fort; insoweit gelten die Regelungen der in § 10 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung fort.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 153) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage

1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach

Bammental

Brombach

Dilsberg

Eberbach

Friedrichsdorf

Gaiberg

Gauangelloch

Lobenfeld

Mauer

Meckesheim und Mönchzell

Mückenloch
Neckargemünd
Schönbrunn
Steinachtal
Waldhilsbach
Waldwimmersbach
Wiesenbach

2. Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz

Altlußheim
Baiertal-Dielheim
Eppelheim
Hockenheim
Ketsch
Leimen
Neulußheim
Nußloch
Oftersheim
Plankstadt
Reilingen
Sandhausen
Schwetzingen
St. Ilgen
St. Leon-Rot
Walldorf
Wiesloch
Wiesloch-Schatthausen
Brühl

3. Kirchenbezirk Kraichgau

Adelshofen
Angelbachtal
Bad Rappenau
Daisbach
Düren
Elsenz-Rohrbach
Eppingen
Eschelbach
Eschelbronn
Neidenstein
Gemmingen

Stebbach
Heinsheim
Helmstadt
Bargen
Flinsbach
Hilsbach-Weiler
Hoffenheim
Ittlingen-Richen
Kirchardt
Berwangen
Mühlbach
Mühlhausen-Tairnbach
Neckarbischofsheim
Untergimpert
Obergimpert
Ehrstädt
Grombach
Reichartshausen
Reihen
Adersbach
Hasselbach
Siegelsbach
Wollenberg
Sinsheim
Rohrbach-Steinsfurt
Treschklingen
Babstadt
Waibstadt
Waldangelloch
Zuzenhausen
Epfenbach
Spechbach

4. Kirchengemeinde aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße

Steinachtal

5. Kirchengemeinden aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach

Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell
Michelbach Unterschwarzach
Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach

